

trias

Planungsgruppe

UMWELTPLANUNG

BAUBEGLEITUNG

GEHÖLZSACHVERSTÄNDIGE

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN 7-100 VE
„SÜDKREUZ III“**

BERLIN TEMPELHOF-SCHÖNEBERG

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG
DES VOGELSCHLAGRISIKOS**

STAND 13.03.2024

AUFTRAGGEBER

RONDUS DRITTE Immobilienbesitz GmbH & Co. KG
Joachimsthaler Straße 1
10623 Berlin

AUFTRAGNEHMER

trias Planungsgruppe
Schönfließener Straße 83
16548 Glienicke/Nordbahn
Fon: 033056 / 76 501
Fax: 033056 / 76 581
info@trias-planungsgruppe.com
www.trias-planungsgruppe.com

BEARBEITER

B. Eng. W. Veltmann

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen und Methodik	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Lagebeschreibung	5
2.3	Methodik	7
3	Risikoabschätzung	9
4	Hinweise zur Vermeidung- und Minderung	14
5	Fazit / Zusammenfassung	15
6	Quellen	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches mit Umfeld	5
Abbildung 2: Lageplan Baufeld Nord und Süd (HINES 2023).....	6
Abbildung 3: Lageplan und Landschaftsplan mit Innenhof- und Dachbegrünung (HINES 2023).....	6
Abbildung 4: Fassade Bauteil A	9
Abbildung 5: Fassaden Bauteil A	10
Abbildung 6: Fassade Bauteil C	10
Abbildung 7: Fassade Bauteil D	10
Abbildung 8: Fassaden Bauteil D	11
Abbildung 9: Fassaden Bauteil B.....	11
Abbildung 10: Fassaden Bauteil B.....	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertungsschema zur Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas (gem. LAG VSW 2021).....	8
Tabelle 2: Risikoabschätzung für Bauen mit Glas (gem. LAG VSW 2021) nach Gruppen	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die RONDUS DRITTE Immobilienbesitz GmbH & Co. KG plant die bauliche Entwicklung des Grundstücks Gotenstraße 26-33 / Ella-Barowsky- Straße 48-61 im Berliner Bezirk Tempelhof-Schöneberg. Geplant ist die Entwicklung eines Gebäudeensembles in Blockrandbebauung (Wohnen & Gewerbe).

Die Planung sieht eine Gestaltung mit glasreichen Fassaden vor. Das Bauen mit Glas ist mit einem generellen Vogelschlagrisiko für heimische Vogelarten verbunden. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt bei einem „signifikant erhöhtem“ Vogelschlagrisiko ein. Ob ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko vorliegt, wird in diesem Gutachten nach dem Bewertungsschema des Beschlusses der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten von 2021 (LAG VSW 2021) untersucht. Sofern ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht, sind Maßnahmen zur Vermeidung zu planen und in den Artenschutzfachbeitrag (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2023) zu integrieren.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz

Rechtsgrundlage für den besonderen Artenschutz bildet der § 44 Abs. 1 in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz). Danach ist es bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten) verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu betrachten:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

2.2 Lagebeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich westlich der Gotenstraße im Berliner Bezirk Tempelhof-Schöneberg und entspricht dem Geltungsbereich des B-Plans 7-100 VE. Es erstreckt sich über die o.g. Grundstücke sowie die Gotenstraße bis zur Straßenmitte.

Nördlich wird das Plangebiet durch den erhöht gelegenen Bahndamm der Berliner Ringbahn sowie im Westen durch den Schulcampus „Schöneberger Linse“ und dessen Freiflächen begrenzt. Östlich grenzen Blockrandbebauungen des Stadtquartiers Südkreuz sowie weitere Wohn- und Gewerbegebäude an. Auf angrenzenden Grundstücken südlich des Plangebiets in der Ella-Barowsky-Straße befinden sich weitere Wohngebäude und Gewerbeflächen. In ca. 400 m Luftlinie südöstlich vom Plangebiet befindet sich der Fern- und S-Bahnhof Südkreuz. Nördlich des Bahndamms schließen weitere Blockrandbebauungen sowie eine Grünanlage an den Damm an. Insgesamt sind die umliegenden Flächen durch Wohn- und Bürobebauung sowie, teilweise sich noch im Bau befindende, Neubauvorhaben geprägt.

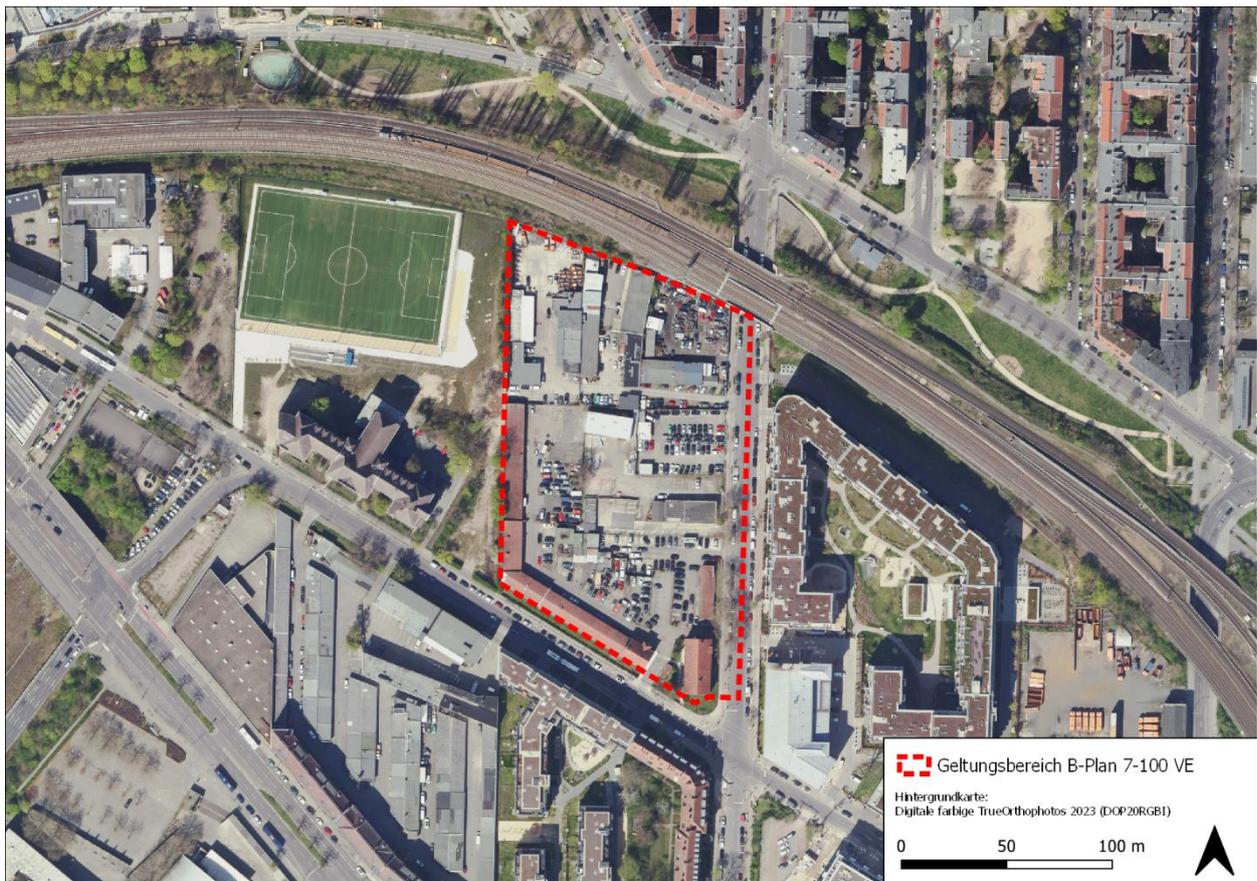


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches mit Umfeld

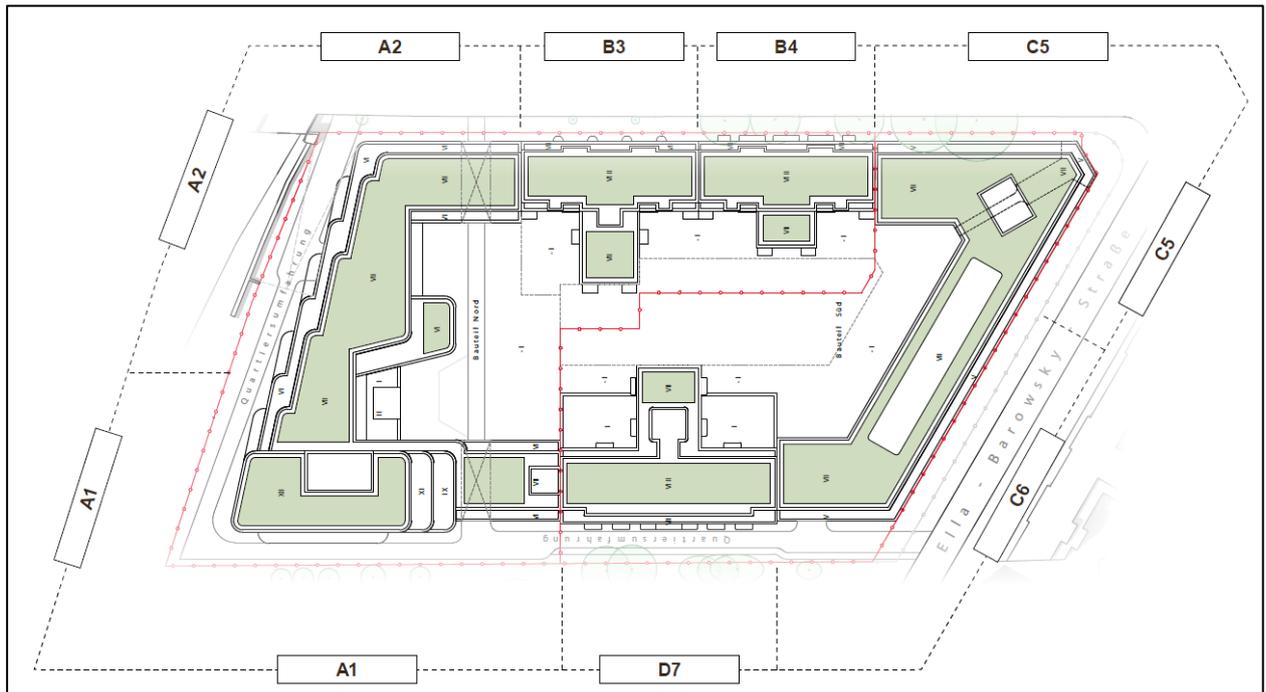


Abbildung 2: Lageplan Baufeld Nord und Süd (Planstand 12/2023) (HINES 2023)

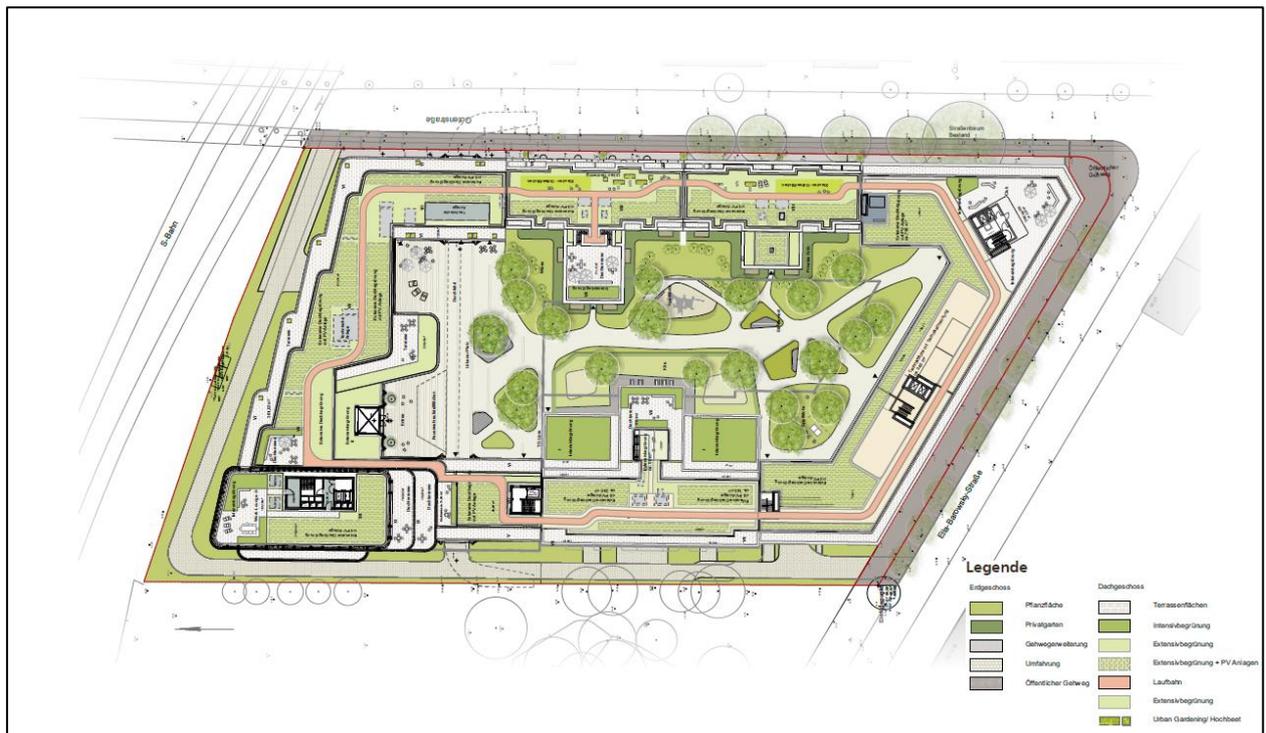


Abbildung 3: Lageplan und Landschaftsplan mit Innenhof- und Dachbegrünung (Planstand 12/2023) (HINES 2023)

2.3 Methodik

Für die Untersuchung des Vogelschlagrisikos werden folgende Faktoren betrachtet, die das Risiko von Kollisionen erhöhen:

- transparente Konstruktion (z. B. mit Durchsicht auf freien Himmel oder auf Landschaft/ Vegetation hinter dem Glas),
- Spiegelungen von Vegetation oder freiem Himmel,
- Größe des Bauwerkes (Größe und Anzahl der Scheiben),
- (insbesondere bei Hochhäusern) nächtliche Beleuchtung oberhalb der umgebenden Bebauung,
- helle Innenbeleuchtung auch in Bodennähe, die rastende Zugvögel anlocken kann,
- Standort in der Nähe von Habitaten, die Vögel anziehen (z. B. Nähe zu Gehölzvegetation).

Ob der Schwellenwert für ein signifikant erhöhtes Risiko überschritten wird, hängt von der Art der Fassade oder des Bauwerks ab. Für die Festlegung von Signifikanzschwellen wird zwischen drei verschiedenen Kategorien von Bauwerken unterschieden:

Kategorie 1: Einfamilien-, Doppel-, Reihenhäuser

Die Bauwerke dieser Kategorie sind vergleichsweise homogen. Sie verfügen in der Regel über überwiegend „normale“ Glasscheiben (Zimmerfenster). Aus diesem Grund ist in aller Regel in dieser Kategorie nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen.

Kategorie 2: Größere Bauwerke

Die Architektur größerer Bauwerke ist sehr variabel. Dies betrifft zahlreiche bauliche Parameter wie beispielsweise Höhe, Breite, Struktur und Glasanteile. Daher werden Schlagereignisse in dieser Gebäudekategorie über einen relativen Bezug auf die Fassaden- oder Außenwandlänge von 100 m Länge beurteilt.

Kategorie 3: Freistehende Glas- oder Spiegelwände

Hierzu zählen freistehende Glas- oder Spiegelwände wie Wartehäuschen/Fahrgastunterstände an Haltestellen, Schallschutzwände, verglaste Übergänge, Windschutzeinfriedungen, Eckverglasungen sowie Spiegelfassaden.

Die zu untersuchenden Gebäude fallen in Kategorie 2 „Größere Bauwerke“. Je nach Gestaltung können diese ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko aufweisen.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen wird das Vogelschlagrisiko der Fassaden gem. *Tab. 3 Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas* (LAG VSW 2021, S.27) bewertet.

Risikoabschätzung für Bauen mit Glas (gem. LAG VSW 2021)

Für die Gebäudekategorie 2 gelten zwei tödliche Kollisionen von Vögeln / Jahr an Fassaden oder Außenwänden von 100 m Länge als „normales Risiko“. Ein „signifikant erhöhtes“ Tötungsrisiko wird bei mehr als doppelt so vielen, also mindestens fünf Vögeln pro 100 m Fassaden- oder Außenwandlänge pro Jahr angenommen. Für die Risikoabschätzung werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

Tabelle 1: Bewertungsschema zur Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas (gem. LAG VSW 2021)

Kriterien	Gering	Mittel	Hoch	Sehr hoch
Punkte	1	2	3	4
Anteil der sichtbaren Glasfläche ohne Markierung	< 25% oder Scheibenbreite bis 50cm	25-50%	51-75%	>75%, auch freistehende Glaswände, transparente Durchsichten oder Flächen mit hohem Reflexionsgrad oder Spiegeleffekt(>30%)
Fassadengestaltung	Lochfassade, Fensteröffnung bis 1,5m ²	Lochfassade, Fensteröffnung von 1,5m ² -3 m ²	Fassade/-abschnitt mit Glasflächen >3-6 m ² (ggf. einschließlich Unterteilungen)	Fassade/-abschnitt mit Glasflächen >6 m ² (ggf. einschließlich Unterteilungen)
	Bandfassade mit Fensterhöhe unter 1 m ²	Bandfassade mit Fensterhöhe von min. 1-1,5 m ²		
	Nicht-spiegelnde/halbtransparente Scheiben oder Glas mit hoch wirksamer Markierung			
Umgebung	Innerhalb dichter Bebauung (z.B. Innenstadt, Industriegebiet)	Durchgrünter Siedlungsbereich	Am Ortsrand oder im Außenbereich in Grünlagennähe	Weniger als 50 m entfernt von naturnahen Flächen
	typischerweise zu >75% versiegelt	typischerweise zu 51-75% versiegelt	typischerweise zu 25-50% versiegelt	typischerweise zu <25% versiegelt
Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölsen	>50 m entfernt	31-50 m entfernt	15-30 m entfernt	<15 m entfernt

3 Risikoabschätzung

Die Bewertung des Vogelschlagrisikos wird anhand des Bewertungsschemas gem. LAG VSW 2021 vorgenommen. Der Bewertung liegt der aktuelle Planstand (12/2023) zur Fassadengestaltung zugrunde. Sollten Anpassungen des aktuellen Planstandes zu maßgeblichen Veränderungen der Fassadengestaltung führen, ist u. U. eine Neubewertung erforderlich. Geringfügige Anpassungen der Planung, welche die Gestalt der Fassaden nicht wesentlich verändern, gehen nicht mit einem erneuten Bewertungsbedarf einher.

Die Gebäudekomplexe sind in insgesamt vier Bauteile (A bis D) gegliedert. Die Bauteile A und C umfassen den Block im Norden und Süden und dienen der gewerblichen Nutzung (Büros). Die Bauteile B und D erstrecken sich jeweils im Zentrum der östlichen und westlichen Blockseite und dienen der Wohnraumschaffung.

Hinsichtlich der Fassadengestaltung lassen sich die einzelnen Gebäudeteile entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung in zwei Gruppen unterteilen. Die Fassadenbereiche der gewerblich genutzten Gebäude sind je Komplex insgesamt homogen gestaltet und werden durch einen erhöhten Anteil verglasteter Fensterflächen gekennzeichnet. Balkone sind hier an vereinzelt Fassadenteilen vorhanden. Der Anteil an Fensterflächen je Fassade liegt bei den Bauteilen A und C durchschnittlich bei rund 50 %. Der reine Glasflächenanteil liegt aufgrund vorhandener Brüstungen (Gitterstäbe), vorgelagerter Balkone sowie Rahmen und Einfassungen demnach bei deutlich unter 50 %. Die Fensteröffnungen (Lochfassade) in den Fassaden von Bauteil C sind überwiegend 3 x 2,5 m groß. Im Bauteil A umfassen die Fensteröffnungen überwiegend 3,5 x 2,3 m kombiniert mit schmalen Fensteröffnungen (0,8 x 2,3 m).

Die Fassaden der künftigen Wohngebäude (Bauteil B und D) weisen einen deutlich geringeren Anteil an verglasten Fensterflächen sowie einen hohen Anteil vorgelagerter Balkone auf. Der Anteil an Fensterflächen liegt zwischen 30 und 37%. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Balkone und Brüstungen (Gitterstäbe) liegt der sichtbare Glasflächenanteil bei < 25%. Die Fensteröffnungen der Lochfassaden im Bauteil D sind überwiegend 1,3 x 1,8 m groß. Im Bauteil B umfassen die Fensteröffnungen ebenfalls überwiegend 1,3 x 1,8 m sowie vereinzelt 2,1 x 1,8 m.

Fassaden der Bauteile A und C:

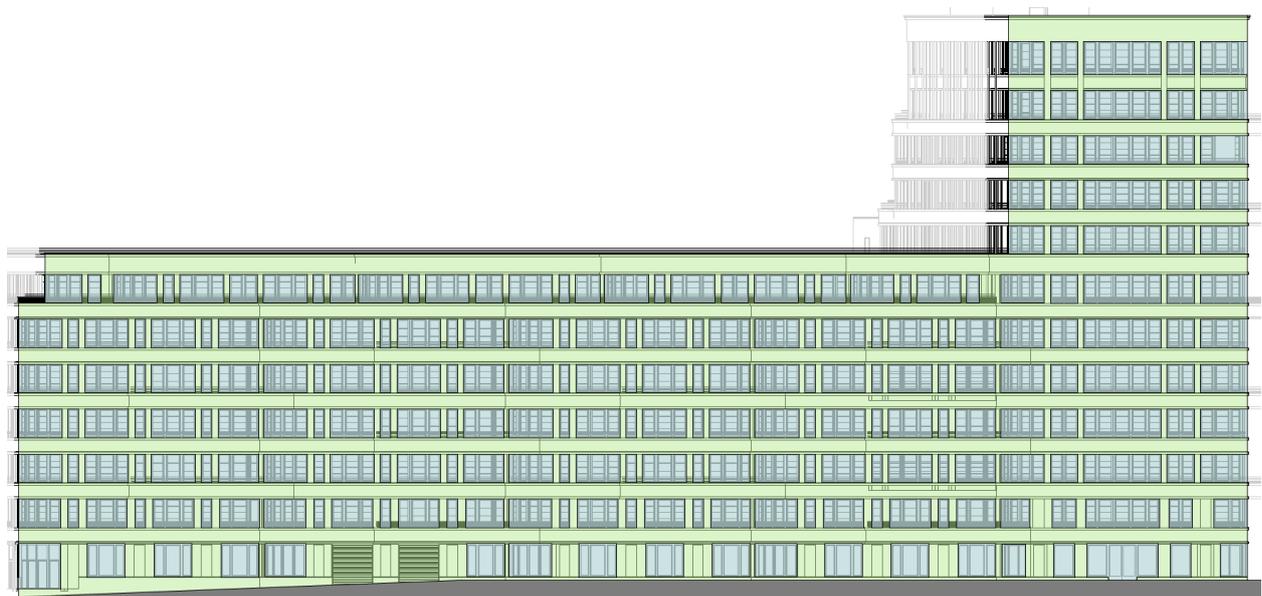


Abbildung 4: Fassade Bauteil A



Abbildung 5: Fassaden Bauteil A



Abbildung 6: Fassade Bauteil C

Fassaden der Bauteile B und D



Abbildung 7: Fassade Bauteil D



Abbildung 8: Fassaden Bauteil D



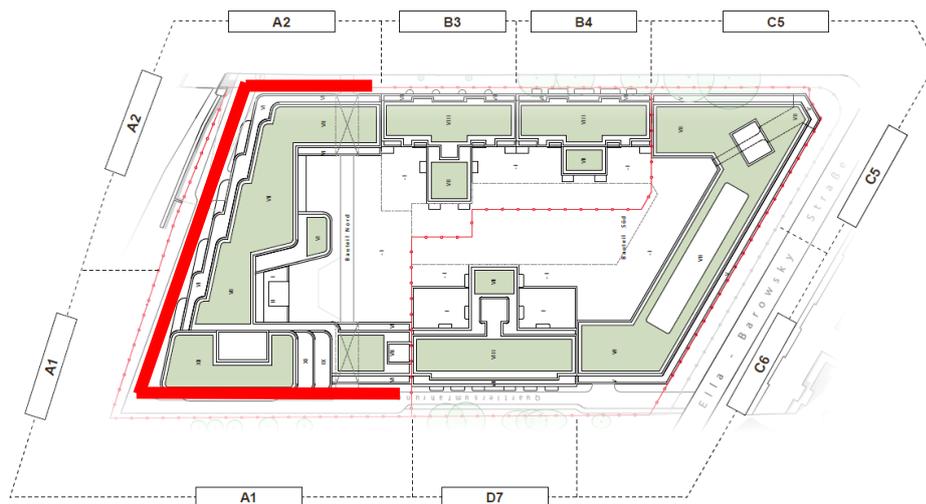
Abbildung 9: Fassaden Bauteil B



Abbildung 10: Fassaden Bauteil B

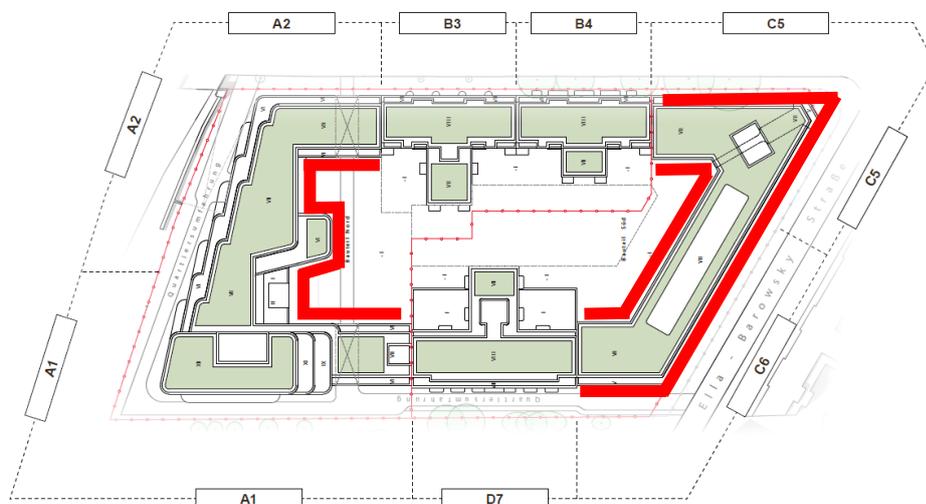
Für die Bewertung des Vogelschlagrisikos der einzelnen Fassadenbereiche erfolgt die Unterteilung in insgesamt drei Gruppen, welche sich aus der jeweiligen Nutzungsform des Gebäudekomplexes und des damit einhergehenden Anteils verglaster Fensterflächen sowie der Verortung der Fassaden hinsichtlich vorgelagerter Frei- und Grünflächen ergibt.

Gruppe 1



Gruppe 1 umfasst die Fassadenbereiche des Bauteils A (Büronutzung), welche nach Norden, Nordwesten und Nordosten ausgerichtet sind. Sie sind durch einen erhöhten Anteil verglaster Fassadenbereiche gekennzeichnet und werden in ihrer erweiterten Umgebung von Freiflächen mit erhöhtem Grünanteil umgeben. Hierbei ist vor allem der an den nördlich angrenzenden Bahndamm anschließende Cheruskerpark (ca. 40 m Entfernung) zu nennen. Das westlich angrenzende Grundstück umfasst neben einem Sportplatz und dem Gebäude der Volkshochschule ebenfalls einzelne Baum- und Gehölzstrukturen in den Randbereichen.

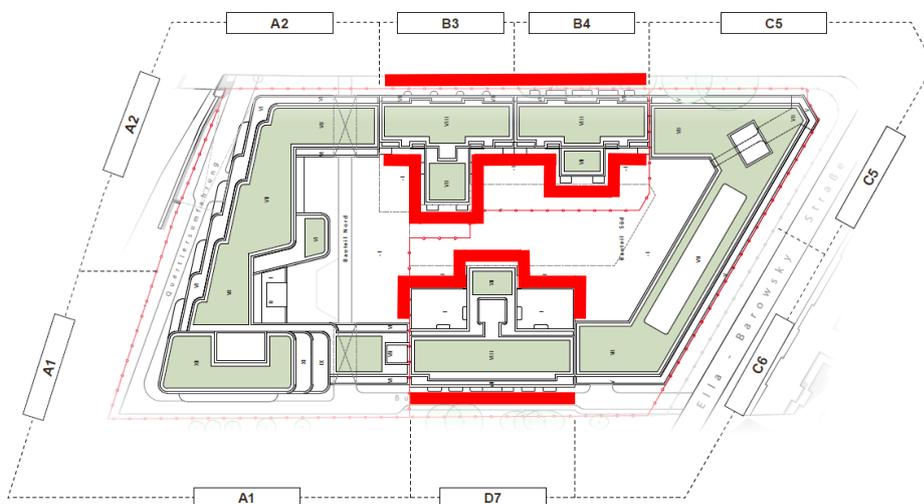
Gruppe 2



Gruppe 2 setzt sich aus den Fassadenteilen des Bauteils C sowie den zum Innenhof ausgerichteten Fassadenbereichen des Bauteils A zusammen. Analog zur Gruppe 1 sind diese Fassaden durch einen

erhöhten Glasflächenanteil gekennzeichnet. Die vorgelagerten Flächen dieser Fassadenbereiche werden jedoch – anders als bei Gruppe 1 – durch den unmittelbaren Straßenraum und daran anschließende dichte Bebauung sowie den im Zuge des Bauvorhabens entstehenden Innenhof gebildet. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen wird das Kollisionsrisiko an diesen Fassadenteilen grundsätzlich geringer bewertet. Bei den im Innenhof geplanten Grünflächen muss berücksichtigt werden, dass es einer gewissen Entwicklungsdauer bedarf, bis sich dichte Grünstrukturen mit Lebensraumpotenzial für Brutvögel etabliert haben. Mit der zu erwartenden Wachstumszeit tritt gleichzeitig ein Gewöhnungseffekt potenziell vorkommender Brutvögel ein, sodass aufgrund der entstehenden Strukturen nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen ist.

Gruppe 3



Gruppe 3 umfasst die Wohngebäude der Bauteile B und D, welche mit einem geringeren Anteil sichtbarer Glasflächen gekennzeichnet sind. Die vorgelagerten Flächen dieser Fassadenbereiche werden durch den geplanten Innenhof sowie den Straßenraum der Gotenstraße und der westlich angrenzenden Fläche gebildet.

Tabelle 2: Risikoabschätzung für Bauen mit Glas (gem. LAG VSW 2021) nach Gruppen

Bewertungskriterien	Bewertungspunkte		
	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
<i>Gebädefaktoren</i>			
Anteil der sichtbaren Glasfläche ohne Markierung	2	2	1
Fassadengestaltung	3	3	2
<i>Umgebungsfaktoren</i>			
Umgebung	1	1	1
Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölsen	3	2	2
Gesamtpunktzahl	9	8	6

Für die Gruppen 1 und 2 ergibt sich bei einer Gesamtpunktzahl von 8 bzw. 9 Punkten ein **mittleres Kollisionsrisiko**.

Für Gruppe 3 wird bei einer Gesamtpunktzahl von 6 Punkten von einem **geringen Kollisionsrisiko** ausgegangen.

Planungsgruppe

Da für die Fassadenbereiche der Gruppe 3 kein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist, besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Sinne erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen. Artenschutzrechtliche Konflikte treten nicht ein.

Für die Fassadenbereiche der Gruppen 1 und 2 besteht ein mittleres Gesamtrisiko. Hierfür bedarf es gemäß LAG VSV 2021 der Prüfung des Einzelfalls, um zu entscheiden, ob Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos erforderlich sind. Hierfür wird im vorliegenden Fall primär auf die Umgebung der Fassadenbereiche abgestellt. Daraus resultiert für die Fassadenbereiche der Gruppe 2 kein zwingender Bedarf der Planung von Vermeidungsmaßnahmen, da die vorgelagerten Flächen der Fassadenbereiche mit einem sehr geringen Habitatpotenzial einhergehen und somit trotz hohem Anteil verglasteter Fassadenbereiche kein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist.

Für die Fassadenbereiche von Gruppe 1 sind die nördlich des Plangebiets vorhandenen Vegetationsstrukturen in Zusammenspiel mit den geplanten Gebäuden genauer zu betrachten. Die potenziellen Habitatstrukturen erstrecken sich primär entlang des linear zum Bahndamm verlaufenden Cheruskerparks und werden durch dichte Gehölz- und Baumbestände gekennzeichnet. Potenzielle Nahrungsflächen erstrecken sich vornehmlich innerhalb des Cheruskerparks, weshalb der Aktionsradius potenziell vorkommender Brutvögel primär nördlich des Bahndamms zu erwarten ist. Die aus insgesamt vier Gleisen bestehende Bahntrasse kann ferner als zusätzliche Barriere bewertet werden. Weitere Vegetationsstrukturen mit grundsätzlichem Habitatpotenzial befinden sich auf dem unmittelbar westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Grundstück im Umfeld des dort vorhandenen Sportplatzes. Im Rahmen der Brutvogelkartierung (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2022) wurde auf dieser Fläche jeweils ein Revier von den ubiquitären Arten Amsel und Blaumeise festgestellt. Insgesamt lässt sich demnach keine erwartbare signifikante Erhöhung des Kollisions- und somit des Tötungsrisikos ableiten. Die Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen wird jedoch grundsätzlich empfohlen.

4 Hinweise zur Vermeidung- und Minderung

Den Ergebnissen der Bewertung des Vogelschlagrisikos an den geplanten Neubauten sind geringe und mittlere Kollisionsrisiken zu entnehmen. Trotz erhöhtem Anteil verglasteter Fassadenbereiche lässt sich abschließend kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten. Grund dafür sind vor allem die durch starke Versiegelung und Verdichtung geprägten urbanen Strukturen des näheren Umfeldes. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die geplanten Fassadenbereiche zwar durch einen hohen Anteil an Fensterflächen geprägt sind. Große zusammenhängende Glasflächen sind hierbei jedoch nicht vorgesehen. Die einzelnen Fenster sind mit Gitterstäben (Absturzsicherung) und einzelnen Querverstrebungen/Rahmen versehen. Eine aus § 44 BNatSchG resultierende Verpflichtung zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen besteht somit insgesamt nicht. Dennoch wird zur Minimierung des Kollisionsrisikos die Umsetzung von vorbeugenden Maßnahmen empfohlen.

Im Kern sind hierbei Maßnahmen zur Reduktion von Durchsichten sowie der Spiegelwirkung von Glasfassaden gemeint. Hierzu eignen sich beispielsweise Markierungen von Glasscheiben durch Streifen- oder Punktmuster oder die Nutzung von transluzentem Glas (mattes oder strukturiertes Glas). Beispielmaßnahmen können dem Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (RÖSSLER ET AL. 2022) entnommen werden.

5 Fazit / Zusammenfassung

Zur Vermeidung von Vogelschlag empfiehlt unter anderem die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt eine umsichtige Objektplanung und -gestaltung, z. B. durch Berücksichtigung des Leitfadens „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (RÖSSLER ET AL. 2022).

Im Rahmen der geplanten baulichen Entwicklung des Grundstücks Gotenstraße 26-33 / Ella-Barowsky-Straße 48-61 im Berliner Bezirk Tempelhof-Schöneberg wurde daher in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Beurteilung das Risiko für Vogelschlag an den geplanten Fassadenbereichen aus Glas geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung ergab sich keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG, da die Umgebung weitgehend anthropogen geprägt sowie stark versiegelt ist und nur vereinzelt geeignete Vegetations- und Habitatstrukturen für Brutvögel bietet.

Darüber hinaus sieht die Vorhabenplanung an den durch einen erhöhten Glasanteil geprägten Fassadenbereichen der geplanten Bürokomplexe keine großen zusammenhängenden Glaselemente vor. Der Anteil an Fensterflächen je Fassade liegt bei den gewerblich genutzten Gebäuden durchschnittlich bei rund 50 %. Der reine Glasflächenanteil liegt aufgrund vorhandener Brüstungen, vorgelagerter Balkone sowie Rahmen und Einfassungen allerdings bei deutlich unter 50 %. Die Fensterflächen werden regelmäßig durch Fensterpfosten und Kämpferprofile oder Sprossen unterbrochen, so dass der Glasanteil weiter reduziert wird und eine „normale“ Größe von 1,5 m² nicht übersteigt.

Die Fassaden der künftigen Wohngebäude weisen einen deutlich geringeren Anteil an verglasten Fensterflächen sowie einen hohen Anteil vorgelagerter Balkone auf. Der Anteil an Fensterflächen liegt zwischen 30 und 37 %. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Balkone und Brüstungen liegt der sichtbare Glasflächenanteil bei weniger als 25 %. Auch hier werden die Fensterflächen regelmäßig durch Fensterpfosten unterbrochen, sodass der reine Glasanteil eine „normale“ Größe von 1,5 m² nicht übersteigt.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko weisen Verglasungen über Eck auf, da sie Zugvögeln suggerieren, dass ein Durchfliegen möglich ist. Derartige Fensterkonstruktionen sind in der beurteilten Fassung der Vorhabenplanung nicht vorgesehen. Gebäudeecken werden abgerundet oder werden weitestgehend geschlossen ausgebildet, so dass Durchsicht- und Konfliktsituationen vermieden werden.

Da nächtlich ziehende Vögel bei bestimmten Wetterlagen von Licht angelockt und irritiert werden können, sieht die Vorhabenplanung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zudem eine von oben nach unten gerichtete Beleuchtung vor.

6 Quellen

Literatur

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere., Bonn-Bad Godesberg.
- BOSCH & PARTNER (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB, Berlin.
- LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas, Beschluss aus 21/01.
- RÖSSLER ET AL. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 3. Überarbeitete Grundlage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- STEIF, K. 2020: Planungsrelevante (Wertgebende) Brutvogelarten für das Land Berlin, herausg. vom Arbeitsbereich Artenschutz/Vogelschutzwarte in der Obersten Naturschutzbehörde, Stand 07.09.2020.
- HINES (2023): Projektmappe VE Plan „Südkreuz III“, Stand 05.12.2023
- TRIAS PLANUNGSGRUPPE (2022): Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7-100 VE, Dokumentation faunistischer Kartierungen 2022, Stand 18.10.2022.
- TRIAS PLANUNGSGRUPPE (2023): Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7-100 VE, Artenschutzgutachten, Stand: 07.03.2023.

Rechtssachen und Rechtsvorschriften

- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- Bundesartenschutzverordnung 2005: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, Bonn 2/2005.
- Rat der Europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305, 40. Jahrgang, 8. November 1997.